

oder Hunderttiteltext IV. Zu I und II stellte Georg Waitz¹ zwei andere Handschriften, die Wolfenbütteler (Wissenburg. 97)² und einen Münchener Codex 4115 (auch mit Cimel. IV. 3 g bezeichnet)³. Der Wolfenbütteler erhielt und behauptete seitdem den zweiten Platz, Paris 9653 wurde zum dritten, der Monacensis zum vierten Gliede einer ersten Handschriftenklasse, neben der die Bedeutung der anderen Ueberlieferungsformen (ausser den Texten III und IV auch die des Heroldischen⁴ und des Emendat-textes) soweit zurücktrat, dass man allein auf dieser ersten Klasse den Grundtext des salischen Volksrechts wieder aufzubauen meinte. Dieser Restitutionsversuch und die darauf gegründeten Ergebnisse für das Recht der salischen Franken sind von Waitz in seinem Buche 'Das alte Recht der salischen Franken' gegeben.

Pertz selber hatte die Verwandtschaft dieser ersten vier Handschriften untereinander erkannt, zugleich aber geurtheilt, dass ihr, wie er meinte, abgekürzter Text an Werth hinter demjenigen des dritten Textes bei Pardessus zurückstehe. Allein die beiden Handschriften dieser Gruppe stellten für ihn den 'Urtext' dar.

Der nächste Editor, Johannes Merkel⁵, der die Vorrede seiner nunmehr auf alle Handschriften des Volksrechts gegründeten Ausgabe Georg Waitz widmete, schloss sich diesem in allem Wesentlichen vollständig an. Das 'alte Recht' nach den ersten vier Handschriften macht den Anfang seiner Ausgabe, wobei die Grundlage des Textes fast durchgehends Waitzens erste Handschrift Par. 4404 bildet. Was die anderen Handschriften, insbesondere Text III, an reicherer Ueberlieferung bringen, ist aus dem Zusammenhang, in dem es steht, genommen, und unter 'Novellae' dem Texte des alten Rechts angereiht. Sonach ging Merckels Edition über die von Waitz geschaffene Grundlage nicht wesentlich hinaus. Sie ist auf breiterer, nicht aber auf neuer Basis errichtet. Nur in zwei Punkten wich er von

1) Das alte Recht der salischen Franken. Kiel 1846. 2) Zuerst veröffentlicht von Eccard, LL. Francorum Salicae et Ripuariorum. Franc. et Lips. 1720. Bei Pardessus als erste Hs. des Anhangs. 3) Zuerst von Feuerbach (Die Lex Salica und ihre verschiedenen Recensionen. Erlangen 1831, S. 110 ff.) ans Licht gezogen. Diese Hs. ist, wie der Wolfenbütteler Text, wie Paris 9653 u. a. auch von A. Holder in Sonderausgaben getreu nach dem Text der jeweiligen Handschriften publiciert (Lex Salica. Leipzig, Teubner, 1879/80). 4) Joh. Herold, Originum ac German. antiquitatum libri. Basileae 1557. Ebenfalls bei Holder. 5) Lex Salica. Mit einer Vorrede von Jakob Grimm. Berlin 1850, S. XCIII ff.